

Familienrhetorik und ihre Auswirkungen auf die Familienrealität

Es ist zu begrüßen, dass von seiten der Soziologie auf die Widersprüche zwischen den Erklärungen dessen, was Familie ist – von Kurt Lüscher pointiert als Familienrhetorik bezeichnet –, und der Realität hingewiesen wird (vgl. NZZ Nr. 158). Die Ausführungen bedürfen aber der Ergänzung; denn es ist allzu oft die Rhetorik anstelle der Realität, die auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene Basis ist für gesetzgeberische Erlasse und dadurch zu einer «strukturellen Rücksichtslosigkeit» gegenüber Familien führt. Übersehen wird, dass diese Rücksichtslosigkeit von der Gesellschaft finanziert wird.

AHV und IV basieren auf der traditionellen Ehe

Unsere beiden Sozialwerke kranken noch immer am Widerspruch zwischen dem «gebührend für den Unterhalt von Weib und Kind sorgenden Ehemann und der Haushalt führenden Ehefrau» (Art. 160 Abs. 2 und Art. 161 Abs. 3 altes ZGB) und der Vorgabe, dass allein Erwerbstätigkeit zu Rentenbildung führt. Von Ausnahmen abgesehen bildet allein der berufstätige Ehemann eine Ehepaarrente und eine Witwenrente, während die nicht erwerbstätige Ehefrau lediglich minimale Renten bildet; davon wissen verwitwete Väter minderjähriger Kinder und Ehemänner invalider Frauen mit Kindern ein Liedchen zu singen, müssen sie doch mit Renten, die häufig Fr. 1000.– für die Ehefrau, Fr. 500.– für ein Kind kaum erreichen, den Ersatz der bisher unentgeltlich geleisteten Arbeit der Frau und Mutter finanzieren.

Dass diese Renten Ersatz für unentgeltliche Arbeit darstellen, wird von der Steuerbehörde kaum zur Kenntnis genommen: die Renten sind wie gewöhnliches Einkommen zu versteuern, Löhne für Hausangestellte oder die Kosten für die Kinderbetreuung können dagegen nicht vom Einkommen abgesetzt werden, weil sie, so die Terminologie des Steuerrechts, Lebenshaltungskosten darstellen. Es sei die Frage gestellt, wie lange die Unentgeltlichkeit der Hausfrauenarbeit in der Sozialversicherung tabu sein soll. Warum ist für Ehemänner nicht recht, was für im Konkubinat lebende Männer, die sich von ihrer Partnerin den Haushalt führen lassen, gerichtlich als billig erkannt ist: die Bezahlung der AHV-Beiträge für Frauen, die weder Kinder erziehen noch alte oder behinderte Angehörige pflegen noch erwerbstätig sind.

Berufstätige Ehefrauen bezahlen viel und beziehen wenig

In der Euphorie über die bevorstehenden Erziehungsgutschriften soll nicht vergessen werden, dass diese Gutschriften für jene Frauen verloren sind, deren Ehemänner auf Grund ihres Einkommens bereits die maximale Ehepaarrente beziehen, die im übrigen genau gleich hoch ist wie die Ehepaarrente von Paaren, bei denen die Frau weder Kinder erzogen noch behinderte Angehörige gepflegt noch auf Grund eigener Erwerbstätigkeit Beiträge bezahlt hat.

Die Familienrhetorik wünscht sich zwar die Ehe als «normale» Form des Zusammenlebens, erst recht für das Paar mit Kindern; die Realität aber bevorteilt in der Sozialversicherung das Konkubinat, weil hier die Partner je eine Einzelrente beziehen, was in aller Regel mehr ausmacht als eine Ehepaarrente. Die Familienrhetorik wünscht sich auch Kinder für das Paar; die Realität bevorzugt aber das kinderlose Paar, das, selbst bei nur

einem Beitragszahler, eine gleich hohe Rente bezieht, wie das Paar, das Kinder grossgezogen hat, die später mit ihren Beiträgen nicht nur die Renten für ihre Eltern finanzieren, sondern auch diejenigen der kinderlosen Paare, die an Erziehung und Schulung dieser Kinder wenig bis nichts beigetragen haben.

Die Solidarität versagt bei Scheidung

Nach der Familienrhetorik wird die Ehe durch den Tod (des Mannes) aufgelöst; in der Realität werden wir mit einer zunehmenden Zahl von Scheidungen konfrontiert, eine wachsende Zahl davon nach der Lebensmitte.

Die Armut rentenberechtigter geschiedener Frauen ist eine statistisch belegte Tatsache, die selbst mit den Erziehungsgutschriften und der Möglichkeit des Freizügigkeitsgesetzes, einen Teil des Rentenguthabens des Mannes auf die Frau zu übertragen, nur zum Teil gemildert wird. Erst wenn Hausfrauen- und Erzieherarbeit so weit rentenbildend sind, dass daraus eine existenzsichernde Rente entsteht, wird die Gesellschaft davon befreit, mittels Ergänzungsleistungen und Armenunterstützung Scheidungen mitzufinanzieren.

Familien sind ein teures Hobby

Es ist verdankenswert, dass Lüscher expressis verbis auf die wirtschaftlichen Leistungen hinweist, die Familien für die Allgemeinheit erbringen (im ZDF wurden sie kürzlich als die Lastesel der Nation bezeichnet). Gemäss Lüscher erbringen in Deutschland Familien ungefähr 75 Prozent des Aufwandes für Pflege, Erziehung und Ausbildung der nachfolgenden Generationen; vom Aufwand für die ältere Generation ganz zu schweigen. Für die Schweiz dürften diese Schätzungen untertrieben sein, wenn die Kosten für eine Familie (so die Mietzinse für familiengerechte Wohnungen und die Krankenkassenprämien) mit den durchschnittlichen Einkommen des Biga und den Kinderzulagen (Fr. 280.– im Wallis, Fr. 120.– noch immer in diversen Kantonen) in Beziehung gesetzt werden. Deiss u. a. («Kinderkosten in der Schweiz» Universitätsverlag Freiburg 1988) haben errechnet, dass ein Paar ab Geburt des ersten Kindes bereits 24 Prozent mehr verdienen müsste, wollte es den bisherigen Lebensstandard als kinderloses Paar halten; in der Realität – und von der Familienrhetorik auch verlangt – wird sich das Einkommen des Paares wegen der Aufgabe der Erwerbstätigkeit der Mutter oft um mehr als einen Drittel verringern! Es muss deshalb nicht verwundern, dass die Berufstätigkeit der Mütter (nicht nur der alleinerziehenden) nicht nur einem Bedürfnis der Frauen, sondern allzuoft wirtschaftlicher Notwendigkeit entspringt.

Es gehört zum deprimierenden Berufsalltag der Schreibenden, feststellen zu müssen, dass immer mehr Familien in den Bereich der Armut abzu-

rutschen drohen, mit allen Folgen für die Kinder (Randständigkeit, Aggression, Perspektivlosigkeit, Fluchtverhalten...). An diesem *Armutsrisiko* sind nicht nur die minimalen Kinderzulagen beteiligt, sondern auch die Gestaltung der Krankenkassenprämien, die Mietzinse für familiengerechte Wohnungen, Zahnarztrechnungen, die im Rahmen der Sparrunden erfolgten Kürzungen von Leistungen im Unterrichts- und Freizeitbereich, die Steuerbelastung und die wenig grosszügigen Stipendien.

Trotzdem sind ausserhäusliche Kinderbetreuungsmöglichkeiten rar und teuer, behaftet mit dem – falschen – Geruch, Kindern zu schaden und lediglich Beihilfe zu sein für Mütter, die dem Luxus nachrennen. Es passt nicht in die Familienrhetorik und wird deshalb verschwiegen, dass in der Deutschschweiz Kinder wegen der späten Einschulung relativ spät Gelegenheit für soziales Lernen erhalten. Kinderkrippen können nämlich auch eine Chance für das Kind bedeuten. Dass die Kosten für die Kinderbetreuung nicht von den Steuern abgesetzt werden können (obwohl sie unbestreitbar Gewinnungskosten darstellen), während jeder Unternehmer den Lohn für die Putzfrau seines Büros absetzen kann, setzt einen unheilvollen Teufelskreis in Gang: wegen der fehlenden Absetzbarkeit der Betreuungskosten und der steuerlichen Progression, verbunden mit den immer noch tiefen Frauenlöhnen, müssen Frauen im Verhältnis wesentlich mehr arbeiten, um die für die Familie notwendigen Kosten netto einbringen zu können. Dass die Berufstätigkeit der Mütter nicht nur, wie es Lüscher sieht, aus der Frauen- und Wirtschaftsperspektive gesehen werden darf, sei immerhin angemerkt; ihre Berufstätigkeit gibt den Vätern die Chance, ihren Platz im Kinderzimmer zurückzuerobieren. Denn: nicht die Mütter, die Väter fehlen in unserer Gesellschaft.

Ausbildung – eine besondere Belastung

Unser Familienbild geht noch immer davon aus, dass die Eltern ihre jungen ledigen Kinder ausbilden lassen; mit deren Volljährigkeit hat das Thema Ausbildung erledigt zu sein. Die Realität sieht anders aus: nicht nur dauert die Ausbildung nachweisbar immer länger, die Eltern sind auch immer älter als Folge des steigenden Erstgeburtalters. Unberücksichtigt bleiben die Lebensläufe von Frauen, die oft eine Karriere zugunsten der Familiengründung aufgeben oder sogar eine Berufsausbildung abbrechen.

In aller Regel ist es wirtschaftlich angezeigt, wenn diese Frauen ihre Ausbildung nachholen oder eine Weiterbildung absolvieren, um entweder sich und die Kinder allein, von der Sozialfürsorge unabhängig, durchbringen oder um die Familie wirtschaftlich effizient unterstützen zu können. Zu sehen ist auch die positive Auswirkung auf das Selbstwertgefühl der Frauen, die immerhin auch Erzieherinnen sind. Stipendien-gesetze aber gehen fast durchweg vom Primat der Elternfinanzierung aus – unbekümmert um die Tatsache, dass damit ein Widerspruch zu Art. 277 Abs. 2 ZGB entsteht, der bei der Finanzierung einer Ausbildung nach der Volljährigkeit ausdrücklich auf die Zumutbarkeit für die Eltern abstellt; dass damit die Studienfinanzierung an die öffentliche Hand delegiert wird, stand damals nicht zur Diskussion. Wenn einem jungen Menschen zugemutet wird, vorerst bescheidene Ersparnisse der Eltern aufzubrechen oder gar gegen Eltern (zumeist gegen den von der Mutter geschiedenen Vater) zu prozessieren (im Armenrecht, versteht sich!), so verzichtet mancher junge Mensch auf die Ausbildung. Dass dies auch Folgen für den Staat hat, ist offensichtlich.

Alleinerziehende Frauen, die sich für eine Ausbildung entscheiden, passen erst recht nicht in das gängige Bild. Es ist für sie deshalb besonders schwierig, eine späte Ausbildung zu finanzieren und bezüglich der Kinder zu organisieren, selbst wenn sie dadurch von der Sozialfürsorge unabhängig würden. Werden Stipendien ausgerichtet, reichen sie kaum für eine Familie, und die Sozialfürsorge darf (zum Beispiel im Kanton Bern) diese Stipendien nicht ergänzen, womit es privaten Organisationen überlassen bleibt, mitzuhelfen, aus fürsorgeabhängigen Frauen wieder Steuerzahlerinnen zu machen.

Familienverträglichkeitsprüfung

Es wäre, gerade in Zeiten finanzieller Engpässe, angebracht, dass Erlasse, welcher Art auch immer, einer Familienverträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssten, wobei auch die Dimension der Prävention mit einzubeziehen wäre, z. B. im Hinblick auf Familienarmut oder Jugendkriminalität. Eine solche Prüfung hat nur dann einen Sinn, wenn die Prüfenden frei von Rhetorik und erfahrene Praktikerinnen und Praktiker sind. Dann wäre wohl auch der kürzlich an einer Tagung des Bundes Schweizerischer Frauenorganisationen von einer Politikerin ausgesprochene Wunsch, dass jede Frau sollte wählen können, ob sie sich ganz ihrem Kind widmen wolle oder ob sie, z. B. in Rollenteilung mit ihrem Mann, weiterhin berufstätig bleiben wolle, nicht so im leeren Raum stehen geblieben. Denn eine Antwort, wie die Realisierung dieses Wunsches zu finanzieren wäre, hatte die Politikerin auch nicht.

Annemarie Geissbühler

Beauftragte für Ehe- und Familienfragen
der Evang.-Ref. Kirche des Kantons Bern